

Reformierte Kirche Seuzach-Thurtal

Wahlanordnung

Erneuerungswahlen evangelisch-reformierte Kirchenpflege Seuzach-Thurtal

Am 25. November 2018 wurde dem Zusammenschluss der vier Kirchgemeinden Altikon-Thalheim-Ellikon, Dinhard, Rickenbach und Seuzach zugestimmt. Für die Mitglieder der Kirchenpflege wird eine Erneuerungswahl für den Rest der Amtsperiode 2020-2022 durchgeführt. In Anwendung von Art. 9 des Zusammenschlussvertrags und §§ 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte sind bis spätestens zum 28. August 2019 Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten Mitgliedern der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden in Altikon, Dinhard, Ellikon a. d. Thur, Rickenbach, Thalheim a. d. Thur und Seuzach unterzeichnet sind, die über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen, bei der wahlleitenden Behörde z. H. Gemeindeverwaltung Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person mit politischem Wohnsitz in Altikon, Dinhard, Ellikon a. d. Thur, Rickenbach, Thalheim a. d. Thur und Seuzach, die der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich angehört und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Fristablauf veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können die Wahlvorschläge zurückgezogen, geändert aber auch neue eingereicht werden. Gehen gleichviel Vorschläge wie Sitze zu vergeben sind ein, so erfolgt am 17. November 2019 eine Urnenwahl im ordentlichen Verfahren mit einem gedruckten Wahlzettel. Gehen mehrere Wahlvorschläge als Sitze zu vergeben sind ein, erfolgt ebenfalls am 17. November 2019 eine Urnenwahl im ordentlichen Verfahren mit einem leeren Wahlzettel sowie einem Beiblatt.

Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen können bei den Gemeindeverwaltungen Altikon, Dinhard, Ellikon a. d. Thur, Rickenbach, Thalheim a. d. Thur und Seuzach bezogen oder auf der Homepage der Gemeinden heruntergeladen werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Winterthur, c/o Jürg Bosshardt, Präsident, Zwinglistrasse 41, 8400 Winterthur erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8472 Seuzach, 19. Juli 2019

wahlleitende Behörde
Gemeinde Seuzach